

# Allgemeine Geschäftsbedingungen h-e Happ-Erkinger GmbH



## 1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge im B2B-Bereich zwischen dem Auftraggeber und der h-e Happ-Erkinger GmbH (im folgendem "H-E" genannt). Für Aufträge mit Privatpersonen (Konsumenten) gelten die Vorschriften des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), BGBl. Nr. 140/1979.
- 1.2. Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von der H-E ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- 1.3. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.4. "Erfinderei" sowie "h-e.io" sind Marken der H-E.

#### 2. Angebote, Nebenabreden

- 2.1. Die Angebote der H-E sind, sofern nichts anders angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- 2.2. Enthält eine Auftragsbestätigung der H-E Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 2.3. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung der H-E weder Dritten zugänglich gemacht werden noch vervielfältigt werden. Sie können zurückgefordert werden, wenn der Auftrag anderweitig vergeben wird.
- 2.4. Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

#### 3. Auftragserteilung

- 3.1. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 3.2. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die H-E um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- 3.3. Die H-E verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- 3.4. Die H-E arbeitet mit externen Experten um eine wirtschaftlich optimale Lösung für den Kunden anbieten zu können. Die H-E kann zur Auftragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subunternehmer heranziehen und diesen im Namen und auf Rechnung der H-E Aufträge erteilen.

## 4. Gewährleistung und Schadenersatz

- 4.1. Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat, sofern keine gesetzliche Regelung Vorrang hat.
- 4.2. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von H-E innerhalb angemessener Frist. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- 4.3. Die H-E hat seine Leistungen mit der von ihr als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.
- 4.4. Die H-E haftet dem Auftraggeber für Schäden gleichgültig aus welchem Rechtsgrund nur soweit die H-E vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Die H-E haftet in solchen Fällen mit dem Betrag, mit dem die abgeschlossene Haftpflichtversicherung im Schadensfall einzustehen hat.
- 4.5. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.
- 4.6. Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

## 5. Rücktritt vom Vertrag

- 5.1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- 5.2. Bei Verzug der H-E mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; diese hat schriftlich zu erfolgen.
- 5.3. Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch die H-E unmöglich macht oder erheblich behindert, ist die H-E zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- 5.4. Ist die H-E zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält sie den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Des Weiteren findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von der H-E erbrachten Leistungen zu honorieren.

# 6. Honorar, Leistungsumfang

- 6.1. Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in Euro erstellt.
- 6.2.In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- 6.3. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- 6.4. Sofern nichts Anderes vereinbart ist, liegen dem Honoraranspruch der H-E die vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen Honorarrichtlinien und Leistungsbilder zugrunde.
- 6.5. Bei Zahlungsverzug gelten 4 % p.a. Verzugszinsen sowie Euro 10,- Mahnspesen als vereinbart.

## 7. Erfüllungsort

7.1. Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz der H-E.

## 8. Geheimhaltung und Datenschutz

- 8.1. Die H-E ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- 8.2. In Fällen, in denen die H-E oder der Auftraggeber zum Zweck der Erfüllung der gemeinsamen Zielsetzung, Informationen, die ansonsten der Geheimhaltung unterliegen, an Dritte insbesondere Mitarbeiter oder Berater weitergibt, ist mit diesen ebenfalls eine äquivalente Geheimhaltungsvereinbarung zu schließen.
- 8.3. Die H-E ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist die H-E berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts Anderes vereinbart ist.
- 8.4. Es gilt die EDV-mäßige Erfassung und Verarbeitung der Projektdaten als vereinbart.

## 9. Schutzrechte

- 9.1. Pläne, Prospekte, Berichte, technische Unterlagen und dgl. der H-E sind urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung der H-E zulässig; ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung durch Dritte oder den Auftraggeber selbst.
- 9.2. Die H-E ist berechtigt, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) der H-E anzugeben.

## 10. Rechtswahl, Gerichtsstand

- 10.1. Für Verträge zwischen Auftraggeber und der H-E kommt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts zur Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 10.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der H-E vereinbart. Die H-E hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.